

**Stellungnahme
des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg
(BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuer-
bare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB)**

**zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergie-
nutzung der Region Lausitz-Spreewald 24.11.2025
(Beschluss-Nr. 61/266/25)**

Potsdam, 18. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB	4
3.	Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Lausitz-Spreewald	5
4.	Unsere Hinweise und Forderungen im Einzelnen.....	6
	4.1. Vorsorgeabstand Wohnen: Keine Differenzierung mehr bei Bestandsanlagen.....	6
	4.2. Militärische Luftfahrt: Bauhöhenbeschränkungen überprüfen	6
	4.3. Natur- und Artenschutz: Deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen	6
	4.4. Ausgangsflächenkulisse Vorranggebiete Wald und Landwirtschaft: Nicht abschließend abgewogen ..	7

1. Vorbemerkung

Das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden. In einem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch (BauGB) integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten.

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im Brandenburgischen Flächenzielgesetz, welches am 03.03.2023 in Kraft trat, wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt.

Darüber hinaus erfolgte über eine Richtlinie eine Umsteuerung der Regionalplanung. Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen.

Der BWE LV BB und der LEE BB hatten bereits im Rahmen der parlamentarischen Befassung zum Brandenburgischen Flächenzielgesetz umfänglich mündlich wie auch schriftlich Stellung genommen. Die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land ist ein großer Schritt in Richtung beschleunigter Ausbau der Windenergie. Zudem begrüßen wir ausdrücklich, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften nunmehr schnell und umfänglich ihre Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne aktualisieren.

Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet. Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Lausitz-Spreewald ist ein entscheidender Schritt gemacht.

2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB

- Wir bedauern außerordentlich, dass die Planungsgemeinschaft das 2,2 Prozent nicht mehr unmittelbar bis 2027 anstrebt. Der Ausbau der Windenergienutzung kann nicht warten. Wir sehen die nun gewählte Zweistufigkeit der Flächenausweisung in der Region Lausitz-Spreewald kritisch und befürworten aus Gründen der Systemgerechtigkeit der Planung, der Vermeidung von Prüfaufwand und der damit einhergehenden Verzögerungen weiterhin die **Erreichung des Ziels von 2,2 % in einem einstufigen Planungsprozess bis 2027**.
- Die **Herausforderungen des Umbaus des Energiesektors** und den daraus resultierenden Strombedarfen – Stichwort Sektorenkoppelung, Wasserstoff und positive Gestaltung des Strukturwandels – löst einen zusätzlichen Bedarf an Erneuerbaren Energie aus, der weit über das 2,2% Ziel hinausgeht. Der Region Lausitz-Spreewald mit Ihren umfangreichen zusätzlichen Flächenpotentialen, kommt dabei mindestens Brandenburg weit, wenn nicht sogar bundesweiter eine hohe Bedeutung zu. Das Vorhandensein von ausreichend Ressourcen an **Erneuerbaren Energien ist dabei ein Standortvorteil** für die Ansiedlung von neuen Wirtschaftsbetrieben.
- Bereits jetzt muss ein **ausreichender „Puffer“ an Fläche** vorgehalten werden, da – wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.
- Im Vergleich zum 1. Entwurf wird nicht mehr zwischen einem **Abstand zu Bestandsanlagen** (800 m) und einem allgemeinen Siedlungsabstand (1.000 m) differenziert. Wir als Verband kritisieren diese Regelung, weil mit dieser Regelung bestehende und zumeist akzeptierte Bestandswindparks nicht mehr repower werden können, die in dem Bereich zwischen 800m und 1.000m stehen und seit Jahrzehnten von der Bevölkerung akzeptiert werden.
- Wir begrüßen die Regelung zu **Bauhöhenbeschränkungen in kommunalen Bauleitplanungen**.
- Wir bitten um Überprüfung der Vorranggebiete, die von **Bauhöhenbeschränkungen der Militärischen Luftfahrt** betroffen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit heute marktüblichen Anlagenhöhen von größer als 250m über Geländeroberkante erscheint in vielen Fällen fraglich. Die Festlegung dieser Vorranggebiete würde nicht nur die Errichtung von neuen WEA, sondern auch die Modernisierung von bereits bestehenden WEA effektiv verhindern. Das hätte einen dramatischen Effekt auf die gesetzten Ziele der Bundes- und der Landesregierung mit Blick auf die zu installierende Leistung.
- Der vorliegende Entwurf erkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen in Bezug auf **Landschaftsschutzgebiete und den besonderen Artenschutz**. Er nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet aus, wofür nach neuem Recht keine Grundlage besteht.

3. Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Lausitz-Spreewald

Mit der sogenannten Wasserstoffstrategie geht das Land Brandenburg einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität bis 2045¹. Der Fokus auf den Wasserstoff als Zukunftstechnologie und Innovationsmotor für unsere Wirtschaft wird dabei besonders betont. Wir freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen.

Eine Kombination aus diesem fortschrittlichen Denken und entschlossenem Handeln kann die Region zum Vorreiter machen. Die steigenden Energiebedarfe machen den Ausbau erneuerbarer Energien notwendig: Sei es die E-Mobilität im Verkehrssektor oder der steigende Wasserstoffbedarf in der Wirtschaft oder Industrie. In diesen Sektoren gehen bereits einige kleinere und größere Projekten voran: Von Wasserstofftankstellen und neuen Elektrolyseuren bis hin zur Umstellung der PCK-Raffinerie in Schwedt von der Erdölverarbeitung hin zur Wasserstoffproduktion und entsprechenden Weiterverarbeitung zu E-Kerosin und für die chemische Industrie.

Genauso entsteht Zukunft: Indem wir die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff langfristig einplanen und Konzepte hierfür entwickeln, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten.

Die Basis für die Nutzbarkeit dieser Chancen befindet sich im Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. An dieser Stelle wollen wir gern unsere Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten.

Aktuell werden die Potenziale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes, bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Auch nach Inkrafttreten des Regionalplans sollte dieser fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen bzw. der Ausweis von Beschleunigungsgebieten zeitnah anzustreben.

¹ Maßnahmenkonkrete Strategie für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft im Land Brandenburg, 2021, https://brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Wasserstoffstrategie_Brandenburg_2021.pdf

4. Unsere Hinweise und Forderungen im Einzelnen

4.1. Vorsorgeabstand Wohnen: Keine Differenzierung mehr bei Bestandsanlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit dem Negativkriterium N-3 einem allgemeinem Siedlungsabstand von 1.000 m eingeführt. Im Vergleich zum 1. Entwurf wird nicht mehr zwischen einem Abstand zu Bestandsanlagen (800 m) und einem allgemeinen Siedlungsabstand differenziert. Wir als Verband kritisieren diese Regelung, weil damit bestehende und zumeist akzeptierte Bestandswindparks nach Ablauf der Fristen in § 249 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 3. BauGB nicht mehr repowert werden können. Dabei können durch gezielte Maßnahmen der Anlagensteuerung auch mit den ggf. erneuerten WEA die gültigen, immissionschutzrechtlichen Grenzwerte im Bereich zwischen 800 – 1.000 m eingehalten werden.

4.2. Militärische Luftfahrt: Bauhöhenbeschränkungen überprüfen

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung. Als kritisch sehen wir dagegen jedoch die Ausweisung von Vorranggebieten in Teilbereichen des Planungsraumes, welcher militärischen Höhenbeschränkungen unterliegt. Gerade mit Blick auf den aktuellen Ausbau des Flugplatzes Holzdorf regen wir an, die tatsächliche Ausnutzbarkeit der vom Flugplatz betroffenen Flächenkulisse zu überprüfen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit restriktiven Bauhöhenbeschränkungen würde nicht nur die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, sondern auch die Modernisierung von bereits bestehenden Windenergieanlagen effektiv verhindern. Insbesondere die ausbleibende Modernisierung der Bestandsanlagen hätte einen dramatischen Effekt auf die gesetzten Ziele der Bundes- und der Landesregierung mit Blick auf die zu installierende Leistung. Es sei darauf verwiesen, dass Vorranggebiete mit Bauhöhenbeschränkung wirtschaftlich nicht oder nur sehr unzureichend windenergetisch genutzt werden können. Mit dem EEG 2023 und der dort vorgeschriebenen zwingenden Teilnahme an Ausschreibungen konkurrieren diese Areale deutschlandweit mit Gebieten, in denen keine so restriktiven Bauhöhenbeschränkungen bestehen. Da mit zunehmender Nabenhöhe die Erträge der Windenergieanlagen steigen, können Gebote mit solch einschränkenden Nabenhöhen nicht mit den gebotenen Vergütungssätzen anderer Projektgebiete konkurrieren - ein Gebotszuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren ist unrealistisch. Das hat zur Folge, dass diese Gebiete nicht beplant werden. Dies gewinnt aktuell vor dem Hintergrund der zunehmenden Überzeichnung der Ausschreibungen und fallenden Zuschlagswerten an Bedeutung.

Daher bitten wir um Information, ob die ausgewiesenen Vorranggebiete mit den Stellen der militärischen Luftfahrt auch im Hinblick der Nutzung der höheren Lufträume (mindestens 250 m über Geländeoberkante) abgestimmt sind.

4.3. Natur- und Artenschutz: Deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen

Im Bereich des **besonderen Artenschutzes** erkennt die bisherige Planung die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Windenergiegebiet aus, wofür nach neuem Recht keine Grundlage besteht. Es erschließt sich nicht, wieso der zentrale Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG „*allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen*“ sein soll (S. 25 Planentwurf).

Es ist nicht geboten, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum zu einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus erkennt die Planung, dass regelmäßig, auch im zentralen Prüfbereich, der Nachweis gelingt - durch Habitatpotentialanalyse (HPA) oder Raumnutzungsanalyse (RNA) oder durch entsprechende

Maßnahmen - dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Auch die komplette Zuordnung von **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) zum Ausschlussraum ist mit Blick auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kritisieren. In § 26 Abs. 3 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber eindeutig und bei typisierender Wertung – die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist – festgestellt, dass WEA im LSG in Windenergiegebieten zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf. Dieser pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist aufzugeben und deren Flächen sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.

4.4. Ausgangsflächenkulisse Vorranggebiete Wald und Landwirtschaft: Nicht abschließend abgewogen

Im Integrierten Regionalplan sollen zukünftig die Vorranggebiete Wald und Landwirtschaft festgelegt werden. Die potenziellen Ausgangsflächenkulisse beider zukünftigen Gebietsfestlegungen werden allerdings bereits jetzt, im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, als Einzelfallkriterium in der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft heißt es:

„Die ermittelte Ausgangsflächenkulisse für Vorranggebiet Landwirtschaft wurde den Kommunen bereits zur Kenntnis gegeben. Diese Kulisse wird in die Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einbezogen. Die nach dem aktuellen Arbeitsstand zugrunde gelegten Kriterien werden im Folgenden erläutert [...].“

Grundsätzlich erachten wir es als problematisch, noch nicht abschließend abgewogene Kriterien, aus einem noch nicht festgesetzten Plan in den schlichten Teilregionalplan „Windenergienutzung“ zu integrieren. Wir bitten Sie daher um rechtliche Überprüfung dieser Vorgehensweise. Wir äußern diese Bedenken, weil wir an einem langfristig rechtswirksamen Plan sehr interessiert sind, der ein langfristig verbindlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergienutzung gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Brandenburg durchschnittlich geringere Bodenzahlen festzustellen sind und die Betriebsgrößen relativ groß sind. In qualitativer als auch quantitativer Hinsicht bestehen Zweifel an dem Kriterium.

Zum Vorranggebiet Landwirtschaft geben wir weiter zu Bedenken, dass Windenergieanlagen gut und flächensparend in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren sind. Landwirtschaftliche Betriebe können somit von der Windenergienutzung wirtschaftlich profitieren und klimawandelbedingte Ertragsverluste kompensieren.

Wir dürfen Sie höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten. Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg / BWE Landesverband Berlin Brandenburg

Sebastian Haase, Geschäftsführer

Telefon: +49 331 273 42 - 884

info@lee-bb.de